

11.2. In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, die von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht werden.

11.3. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

12.1. Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

12.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

13.1. Für alle Netzanschlussverträge der Niederspannungsebene, die seit dem 13.07.2005 abgeschlossen worden sind sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederspannungsebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 04.05. 2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBELV der Netzgesellschaft Eisenberg mbH.

13.2. Für Netzanschlussverträge, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach §115 Abs. 1 EnWG.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen



**Netzgesellschaft
Eisenberg**
mbH ● ●

Ergänzende Bedingungen

der Netzgesellschaft Eisenberg mbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV)“, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50, S. 2477 ff.) vom 01.11.2006.

Stand: 01.09.2016

Inhaltsübersicht

- 1. Herstellung des Netzanschlusses**
(zu § 6 NAV)
- 2. Art des Netzanschlusses**
(zu § 7 NAV)
- 3. Zahlungspflichten**
- 4. Baukostenzuschuss**
(zu § 11 NAV)
- 5. Netzanschlusskosten**
(zu § 9 NAV)
- 6. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistungen für Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskosten**
(zu § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 6 NAV)
- 7. Fälligkeit des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten**
- 8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage; Messeinrichtungen**
(zu § 14 NAV)
- 9. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**
(zu § 24 NAV)
- 10. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen**
- 11. Technische Anschlussbedingungen**
(zu § 20 NAV)
- 12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale**
(zu § 23 NAV)
- 13. Inkrafttreten**
(zu § 23 NAV)

- 1.1. Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen.
- 1.2. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
2. Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
3. Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.
- 4.1. Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leitungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchschnitt der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 4.2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.
- 4.3. Wird vor dem 01.07.2007 ein Anschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 08.11.2006 begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, gilt abweichend von Ziffer 4.1 sowie Satz 2 der Ziffer 4.2 folgendes: „Die 30 kW-Regelung der Ziffer 4.1 des Satzes 2 findet insoweit keine Anwendung. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen sowie Mittelspannungsanlagen bis 30 kV.“
- 4.4. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Sanierungsplan).
- 4.5. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 4.6. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt ein Anteil von 50 Prozent dieser Kosten.
- 4.7. Wird vor dem 01.07.2007 ein Netzanschluss an eine örtliche Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der Baukostenzuschussregelung der AVBEltV, unter Berücksichtigung der Kürzung auf 50% (§ 11 Abs. 1 S. 2 NAV).
- 4.8. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist anzunehmen, wenn der Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach vorgenannten Grundsätzen.
- 5.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussversicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 5.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.
- 5.3. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal bzw. nach tatsächlichem Aufwand gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.
- 6.1. Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise oder nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 6.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.
7. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.
- 8.1. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß §14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 8.2. Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 8.3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).
- 8.4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus (Zahlungseingang).
- 9.1. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses / der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 9.2. Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 9.3. Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
10. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß §22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten
- 11.1. Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgesetzt.